



Information Tierversuche

Erläuterungen zum Gesuch um Bewilligung einer Versuchstierhaltung (Form-H)

1 Ziffer C

Falls in der Versuchstierhaltung gentechnisch veränderte Tiere (GVT) erzeugt werden sollen, muss zusätzlich ein entsprechendes Gesuch (**Form-G**) gestellt werden.

2 Ziffer D

In welchem Gebäude und in welchen Räumen werden die Tiere gehalten? Genaue Bezeichnung und Lokalisation der Räumlichkeiten ist erforderlich.

Begründung: Die Kontrollbehörde muss wissen, wo die zu kontrollierenden Tiere gehalten werden.

3 Ziffer D5

Hier ist die Frage, ob es sich um eine lokale oder um eine grosse, zentralisierte Tierhaltung handelt, die von verschiedenen Instituten genutzt wird. Die Antwort dient der Beurteilung der Länge allfälliger Transportwege im Rahmen der Gesuchbeurteilung für Tierversuche (Art. 128 Abs. 2 TSchV).

4 Ziffer E

Die Angaben zur aktuellen Auslastung und zum Handelsvolumen sind zwingend unter „Bemerkungen“ anzugeben. Ausser der maximalen Kapazität der Haltung ist auch die aktuelle Auslastung entscheidend für die Beurteilung der benötigten Stellenprozentage des Tierpflegepersonals (Ziffer H des **Form-H**).

5 Ziffer F1

Für Labornagetiere, Primaten und Krallenfrösche in belüfteten Gehegen oder Räumen gelten die Vorschriften gemäss Anhang 3 TSchV, für alle anderen die Anforderungen an Haustiere (Anh. 1 TSchV) oder an Wildtiere (Anh. 2 TSchV).

6 Ziffer F2

Unter „besonderen Anforderungen“ sind die Anmerkungen im Anhang 3 der TSchV zu verstehen (Nageobjekte, Nestmaterial, etc.).

7 Ziffer F9

Verzicht auf Wochenendüberwachung nur unter der Voraussetzung, dass Daten verfügbar sind, die nachweisen, dass die Tiere dadurch keinen Nachteil erleiden (Art. 2 Abs. 3 TVV).

8 Ziffer F10

Dieser Punkt ist auszufüllen, falls gentechnisch veränderte Tiere oder belastete Linien gehalten oder vermehrt werden.

Falls in der Versuchstierhaltung unter einer Bewilligung G neue, gentechnisch veränderte Tiere erzeugt werden (Art. 142 TSchV) und die Überwachung und Belastungserfassung unter Ziffer C5 des **Form-G** beschrieben ist, braucht Ziffer F10 des **Form-H** nicht ausgefüllt zu werden.

9 Ziffer F12

Angaben zu zuchtbedingten Markierungen (z.B. Zucht gentechnisch veränderter Tiere im Zusammenhang mit der Genotypisierung, Markierung der Zuchttiere; Art. 120 TSchV, Art. 5 TVV). Versuchsbedingte Markierungen sind hingegen in **Form-A** zu beschreiben und zu begründen. Unter Markierung gehört auch das Chippen z.B. von Hunden und Katzen.

10 Ziffer G1

Gnotobiotische Tiere enthalten wenige, genau spezifizierte Keime; SPF-Tiere sind frei von einzelnen, spezifizierten Keimen.

11 Ziffer H1

Anzahl Personen und Stellenprozent für die Tierpflege sind detailliert anzugeben (davon mit Ausbildung als Tierpfleger gemäss Art. 195 TSchV).

12 Ziffer H2

Die Stellvertretung der Leitung der Versuchstierhaltung ist zwingend festzulegen (Art. 114 Abs.1 TSchV).